

Sozialrecht

Neues zu Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten seit 1.7.2014

Die Änderungen und der Handlungsbedarf für die Versicherten

Das zum 1.7.2014 in Kraft getretene Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (BGBl I Nr. 27 [2014] S. 787) hat auch **Verbesserungen für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten** zum Inhalt, deren wichtigste im Folgenden erläutert werden.

Inhalt

A	Informationen zum Gesetz	2
A.1	Verbesserungen der Bewertung von rentenrechtlichen Zeiten	2
A.2	Kernpunkte der Verbesserungen	2
A.2.1	Die Verlängerung der Zurechnungszeiten	2
A.2.2	Die Vergleichsberechnung der Zurechnungszeit (nur) für Erwerbsminderungsrenten	3
A.2.3	Die Zugangsfaktoren für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten	3
A.2.4	Einbeziehung weiterer Zeiten in die günstigere Berechnung des Zugangsfaktors	5
A.2.5	Schriftliche Rentenauskunft zur Feststellung der rentenrechtlichen Zeiten	6
A.2.6	Die Besonderheiten für zeitlich befristete Renten	6
B	Allgemeine Informationen zur Altersrente für rentennahe Jahrgänge	8
B.1	Regelaltersrente	8
B.2	Weitere Altersrentenarten	8
B.2.1	Altersrente für langjährig Versicherte	8
B.2.2	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	9
B.2.3	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	10
B.2.4	Altersrente für Berufs- oder Erwerbsunfähige	11
B.2.5	Altersrenten mit besonderen Zugangsvoraussetzungen	11

Unser Team im VB 04 – Annelie Buntenbach

Helga **Nielebock** Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)
Marta **Böning** Referatsleiterin Individualarbeitsrecht
Robert Nazarek Referatsleiter Sozialrecht (Redaktion)
Ralf-Peter **Hayen** Referatsleiter Recht
Torsten **Walter** Referent Rechtsprechung
Jean-Baptiste **Abel** Referatsleiter Individualarbeitsrecht

Sekretariat:
Helga Jahn 030 – 24060-265
Birka Schimmelpfennig 030 – 24060-513

Infos unter: www.dgb.de/recht

A Informationen zum Gesetz

A.1 Verbesserungen der Bewertung von rentenrechtlichen Zeiten

Die am 1.7.2014 in Kraft getretene gesetzliche Regelung für die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten bringt im Kern **Verbesserungen** bei der Bewertung rentenrechtlicher Zeiten mit sich, die bei Erfüllung der Voraussetzungen zu **höheren Renten** führen.

Die eigentlich für die Rente für besonders langjährig Versicherte (Rente mit 63) gedachte Einbeziehung weiterer rentenrechtlicher Zeiten in die Wartezeit und damit verbundene Ausweitung des einbezogenen Kreises der Versicherten, wirkt sich auch für auf die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten aus (§ 51 Abs. 3a SGB VI). Diese **bessere Bewertung** bleibt im Gegensatz zum Zugangsalter für die Rente mit 63 (Staffelregelung)¹ auch **dauerhaft** erhalten. Folge dieser Anrechnung weiterer Zeiten auf die Wartezeit ist die **günstigere Berechnung des Zugangsfaktors** bei Erfüllung dieser Zeit. Daneben wird bei diesen Renten die Altersgrenze für die Anrechnung von **Zurechnungszeiten angehoben** und eine Günstigkeitsberechnung für die letzten vier Jahre vor Rentenbeginn vorgenommen.

Der Gesamtkomplex der Verbesserungen gilt jedoch **nur für einen Rentenbeginn ab 1.7.2014**. Neuberechnungen bisheriger Dauerrenten erfolgen nicht (§ 306 Abs. 1 SGB VI)

A.2 Kernpunkte der Verbesserungen

Das Gesetz sieht folgende drei Verbesserungen vor:

1. Die **Verlängerung der Zurechnungszeiten** für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (§ 59 Abs.1 und Abs.2. Satz 2 SGB VI n.F.; siehe A.2.1 S. 2).
2. Die Vergleichsberechnung der Wertstellung der Zurechnungszeit (nur) für Erwerbsminderungsrenten mit oder ohne die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung (§ 73 Satz 1 SGB VI n.F.; siehe A.2.2 S. 3).
3. Die Einbeziehung weiterer rentenrechtlicher Zeiten zur Anrechnung auf die Zeit für die Berechnung des Zugangsfaktors für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (§ 51 Abs. 3a i. V. m. § 77 Abs. 4 und § 264d Satz 2 SGB VI; siehe A.2.4, S. 5 f)

A.2.1 Die Verlängerung der Zurechnungszeiten

Die Zurechnungszeit hat die Funktion den Versicherungsverlauf um Zeiten z. B. vom Eintritt der Erwerbsminderung oder dem Tod des Versicherten bis zu einem gesetzlich festgelegten Lebensjahr aufzufüllen. Für die Berechnung der Renten ergibt sich daraus ein höherer Betrag. Die Renten werden so ihrer Einkommensersatzfunktion gerecht. Die Versicherten oder Hinterbliebenen werden so gestellt, als ob bis zum gesetzlichen festgesetzten Zeitpunkt Beiträge mit einem individuellen Durchschnittswert gezahlt wurden und die Erwerbsminderung oder der Tod erst zu diesem Zeitpunkt eingetreten wäre.

Bis zum 30.06.2014 wurden Zurechnungszeiten bis zum vollendeten 60. Lebensjahr hinzugerechnet. Die Neureglung ändert diesen Zeitpunkt auf das vollendete 62. Lebensjahr für Rentenzugänge ab dem 01.07.2014. Versicherte, bei denen die Erwerbsminderung oder der Tod vor dem 62. Lebensjahr eintritt,

¹ Zu den Änderungen und Handlungsoptionen der Rente mit 63 siehe Newsletter vom 10.7.14, zum Download: <http://www.dgb.de/-/77f>

werden so behandelt, als wäre der Versicherungsfall erst mit dem vollendeten 62. Lebensjahr eingetreten und sie hätten bis dahin weiterhin Beiträge gezahlt (§ 59 Abs.1 und Abs.2. Satz 2 SGB VI n.F.).

Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung haben ergeben, dass eine volle Erwerbsminderungsrente dadurch im Durchschnitt um ca. 40 Euro monatlich höher ausfällt, als nach der bisherigen Regelung.

A.2.2 Die Vergleichsberechnung der Zurechnungszeit (nur) für Erwerbsminderungsrenten

Dem Versichertenkonto von Versicherten deren Versicherungsfall vor dem 62. Lebensjahr eingetreten ist, wird mit Zurechnungszeiten bis zum 62. Lebensjahr aufgefüllt, mit deren Werten die Berechnung der Erwerbsminderungsrente erfolgt (siehe A.2.1, S. 2).

Für die individuelle Berechnung der (Brutto)Rentenhöhe wird der aktuelle Rentenwert (2014 = 28,61 €/West u. 26,39 €/Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkte (pEP) aus dem Versicherungsverlauf multipliziert. Die dafür nötigen pEP werden ermittelt, indem für jedes Kalenderjahr der individuelle sozialversicherungspflichtige Jahresverdienst durch den festgelegten statistischen Durchschnittsverdienst aller Versicherten (vorläufiger Wert 2014=34.857 €/West u. 29.359 €/Ost) dividiert wird. Entspricht der individuelle Jahresarbeitsverdienst also genau dem Durchschnitt, wird im Versicherungsverlauf 1 pEP ausgewiesen.

Für die Zuweisung von pEP für jedes Jahr der Zurechnungszeit ist zu ermitteln, welches Verhältnis sich für den Verdienst des Versicherten zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten für die Zeit vor dem Versicherungsfall ergibt. Vereinfacht ausgedrückt wird so jedes Jahr der Zurechnungszeit mit dem so ermittelten Durchschnittsentgeltpunktwert belegt.

Es ist ein anerkannter Lebenssachverhalt, dass einer Erwerbsminderung in den Jahren zuvor bereits gesundheitliche Einschränkungen vorausgehen, die zu gemindertem Erwerbseinkommen führen können. Dadurch stünde zu befürchten, dass sich dieser Effekt auf den Wert für die Zurechnungszeiten zu Lasten der Versicherten auswirkt. Durch die Einführung der Vergleichsberechnung soll dies abgemildert werden (§ 73 Satz 1 SGB VI n.F.). Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) prüft bei der Rentenberechnung deshalb, ob die Bewertung der Zurechnungszeit ohne Einbeziehung der letzten vier Versicherungsjahre vor der Rente für die Versicherten günstiger ist, als mit deren Einbeziehung (Günstigkeitsprüfung). Diese Vergleichsberechnung erfolgt durch die DRV mit der Erteilung von Rentenbescheiden für Erwerbsminderungsrenten ab dem 1.7.2014 von Amts wegen.

A.2.3 Die Zugangsfaktoren für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten

Der Zugangsfaktor ist abhängig vom Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod. Er bestimmt, ob die persönlichen Entgeltpunkte (pEP, siehe A.2.2, S. 3) in ermitteltem, in gemindertem oder erhöhtem Umfang bei der Berechnung der Rentenhöhe zu berücksichtigen sind (§ 77 SGB VI). Der Regelfall ist die Berücksichtigung im ermittelten Umfang. Dann ist der Zugangsfaktor 1,0. Werden Renten vorzeitig in Anspruch genommen, wird der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat um 0,003 (oder 0,3%) gemindert (§ 77 Abs. 2 Nr. 1a, Nr. 3, Nr. 4a SGB VI). Werden Renten erst nach Erreichen bestimmter (Regel)Altersgrenzen in Anspruch genommen, wird der Zugangsfaktor je nach Rentenart um 0,003 oder 0,005 erhöht (§ 77 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4a, Abs. 3 Nr. 1-3 SGB VI). Für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sind bei der Bestimmung des Zugangsfaktors einerseits für vor dem 1.1.2024 beginnende Renten oder dem Tod des Versicherten statt der allgemeinen Regelungen (§ 77 Abs. 2 Nr. 3 und 4, sowie

Satz 2 und 3) die Werte der Übergangsregelung zur Anhebung der Lebensaltersstufen zu beachten (§ 264d SGB VI). Für die Übergangszeit ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres und des 62. Lebensjahres in den allgemeinen Regelungen (§ 77 Abs. 2 Nr. 3 und 4, sowie Satz 2 und 3) jeweils das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Lebensalter maßgebend:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten im		tritt an die Stelle des Lebensalters			
		65 Jahre das Lebensalter		62 Jahre das Lebensalter	
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate
vor 2012		63	0	60	0
2012	Januar	63	1	60	1
2012	Februar	63	2	60	2
2012	März	63	3	60	3
2012	April	63	4	60	4
2012	Mai	63	5	60	5
2012	Juni – Dezember	63	6	60	6
2013		63	7	60	7
2014		63	8	60	8
2015		63	9	60	9
2016		63	10	60	10
2017		63	11	60	11
2018		64	0	61	0
2019		64	2	61	2
2020		64	4	61	4
2021		64	6	61	6
2022		64	8	61	8
2023		64	10	61	10

Andererseits kann der nach den allgemeinen Regelungen berechnete Zugangsfaktor noch günstiger ausfallen. Dafür müssen die der Berechnung zugrunde gelegten Zeiten, die auch der Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren (§ 77 Abs. 4 i. V. m. § 51 Abs. 3a und 4 SGB VI) und für Zuschläge für geringfügige Tätigkeit dienen (§ 77 Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 SGB VI), ein bestimmtes Mindestmaß erreicht haben. Grundsätzlich sind dies 40 Jahre solcher Zeiten (§ 77 Abs. 4 SGB VI), aber auch hier gilt bis zum 1.1.2024 eine Übergangsregelung, nach der 35 Jahre ausreichend sind (§ 264d Satz 2 SGB VI). Für 2014 kann sich daraus, je nach Alter bei Rentenbeginn, ein um 0,024 (2,4%) günstigerer Zugangsfaktor ergeben. Die Auswirkungen bei erfüllter Zeit von 35 Jahren auf die günstigere Berechnung des Zugangsfaktors sind nachfolgend exemplarisch für bestimmte Jahrgänge im Jahr 2014 dargestellt.

Zugangsfaktorberechnung bei Rentenbeginn oder Tod des Versicherten 2014 (§ 77 SGB VI i. V. m. § 264d SGB VI)																
vollendetes Lebens- jahr 2014 +Monat	Spalte A = Wartezeit 35 Jahren nicht erfüllt; Spalte B = Wartezeit 35 Jahren erfüllt															
	58 (1956)		60 (1954)		ab 60+1		ab 60+9		61 (1953)		62 (1952)		63 (1951)		ab 63+8	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
Monate vorzeitiger Inanspruchnahme	36	36	36	36	36	35	35	27	32	24	20	12	8	0	0	0
Kürzungswert	0,108	0,108	0,108	0,108	0,108	0,105	0,105	0,081	0,096	0,072	0,060	0,036	0,024	0	0	0
Zugangsfaktor	0,892	0,892	0,892	0,892	0,892	0,895	0,895	0,919	0,904	0,928	0,940	0,964	0,976	1,0	1,0	1,0
günstiger um	0		0		0,003		0,024		0,024		0,024		0,024		0	

A.2.4 Einbeziehung weiterer Zeiten in die günstigere Berechnung des Zugangsfaktors

Die Einbeziehung weiterer Zeiten, die zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren dienen (§ 51 Abs. 3a SGB VI), hat direkte Auswirkungen auf die Berechnung eines ggf. günstigeren Zugangsfaktors (siehe A.2.3, S. 3). Die derzeit erforderliche Zeit von 35 Jahren ist damit eher erreichbar.

Folgende Zeiten sind ab 1.7.2014 relevant (§ 51 Abs. 3a SGB VI):

- Zeiten mit Pflichtbeitragszeiten aus versicherter Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit,
- Berücksichtigungszeiten,
 - o z. B. Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - o auf Antrag auch Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege vom 1.1.1994 bis 31.3.1995 bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen,
- Ersatzzeiten
 - o z. B. Zeiten der Wehrpflicht,
- Zeiten des Leistungsbezuges bei
 - o Krankheit,
 - o Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I (SGB III),
 - o Kurzarbeitergeld,
 - o Unterhaltsgeld,
 - o Insolvenzgeld und
 - o Übergangsgeld.

Hinweis: Die Zeiten des Leistungsbezuges bei Krankheit und der Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld und Insolvenzgeld) müssen, für den Fall, dass Unterlagen zum Nachweis vollständig fehlen, lediglich glaubhaft gemacht werden. Die eidesstattliche Versicherung ist zur Glaubhaftmachung statthaft (§ 244 Abs. 3).
Eine wahrheitswidrige Glaubhaftmachung ist eine strafbare Handlung.

Hinweis: Der **Bezug von Alg I direkt vor** dem Bezug der **Rente** setzt für die günstigere Berechnung des Zugangsfaktors **voraus**, dass die **zur Berechnung notwendigen 35 Jahre** zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung **bereits erfüllt** sind.
Dies kann sich nur aus der einzuholenden verbindlichen Rentenauskunft ergeben.

Hintergrund ist, dass in den letzten **zwei Jahren vor Rentenbeginn** Zeiten für Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III **nur dann angerechnet werden**, wenn diese auf eine **Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers** zurückzuführen sind (§ 51 Abs. 3a Nr. 3, 2. Halbsatz).

Diese zwei völlig undifferenzierten Ausnahmen berücksichtigen nicht alle Sachverhalte „unverschuldeter“ Arbeitslosigkeit. Im Zusammenhang mit der Berechnung des Zugangsfaktors für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gibt es überhaupt keine Auswirkungen, die zu sogenannten Mitnahmeeffekten oder „versicherungswidrigen Verhaltens“ im Sinne einer ungerechtfertigten vorzeitigen Rentenantragstellung führen könnten. Diese gesetzgeberische Intention hatte lediglich Bezug zur Rente mit 63. Der DGB und seine Gewerkschaften halten die Nichtberücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn deshalb für rechtlich bedenklich. Vergleichbare rechtliche Bedenken äußern auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages und eine übergreifende Bewertung von BMI, BMJV, BMAS. Versicherten wird daher empfohlen Widerspruch gegen den Bescheid über die Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente einzulegen, wenn die Zeit der Arbeitslosigkeit bzw. des Bezugs anderer Leistungen des SGB III in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn für die günstigere Berechnung des Zugangsfaktors nicht berücksichtigt wurden.

Mitglieder der DGB-Gewerkschaften können sich zur Beratung und Rechtsvertretung an ihre Gewerkschaft wenden und können finanziert durch ihren Beitrag ggf. kostenlos beraten oder sogar vertreten werden.

Ebenfalls nicht auf die Wartezeit angerechnet werden wie bisher die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe und SGB II-Leistungen.

A.2.5 Schriftliche Rentenauskunft zur Feststellung der rentenrechtlichen Zeiten

Die rentenrechtlichen Zeiten und ihre mögliche Anrechnung auf die Wartezeit ergeben sich aus dem ganz persönlichen Versicherungsverlauf.

Die Individualität des Versicherungsverlaufs macht es notwendig, dass **Versicherte**, die ihre Entscheidung z. B. von der Höhe der Abschläge = Zugangsfaktor abhängig machen wollen, **bei ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft beantragen** – am besten schriftlich.

Hinweis: Verbindlich ist die Rentenauskunft nur, wenn sie vom Rentenversicherungsträger **schriftlich** erteilt wird. Erst dann sind weitere Überlegungen zum Zeitpunkt des Rentenantrages sinnvoll.

A.2.6 Die Besonderheiten für zeitlich befristete Renten

Bei Bezug einer **Rente** wegen voller Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenrente **auf Dauer** bereits vor dem 1.7.2014 besteht **kein Anspruch auf Neuberechnung** (§ 306 Abs. 1 SGB VI).

Erwerbsminderungsrenten werden jedoch seit der Neuregelung des Erwerbsminderungsrentenrechts 2001 grundsätzlich befristet gewährt und nur im Ausnahmefall auf Dauer.

Hinweis: Versicherte, die bereit vor dem 1.7.14 eine befristete Rente beziehen und denen **nach dem 1.7.14** die Erwerbsminderungsrente (befristet) Weiter- bzw. **Neubewilligung**

wird, sollten **unbedingt** darauf **achten**, dass die **verlängerte Zurechnungszeit** dann **rentensteigernd** berücksichtigt wird.

Nach unserer Auffassung muss bei der erneuten Bewilligung einer (befristeten) Erwerbsminderungsrente die erweiterte Zurechnungszeit rentensteigernd berücksichtigt werden. Es handelt sich um einen eigenständig zu prüfenden neuen Leistungsfall (§ 300 Abs.1 SGB VI; so Kater in Kassler Kommentar zu § 300 SGB VI Rdnr. 18).

Rechtsprechung zu diesem neuen Sachverhalt gibt es bisher noch nicht und daher bleibt abzuwarten, wie die DRV dies bewertet und umsetzt.

Versicherten, bei denen nach Neubewilligung einer Erwerbsminderungsrente ab 1.7.2014 die längeren Zurechnungszeiten nicht einbezogen werden, wird daher empfohlen Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen.

Mitglieder der DGB-Gewerkschaften können sich zur Beratung und Rechtsvertretung an ihre Gewerkschaft wenden und können finanziert durch ihren Beitrag ggf. kostenlos beraten oder sogar vertreten werden.

Nicht neu zu berücksichtigen sind bei Neubewilligungen ab 1.7.2014 die Zeiten zur günstigeren Berechnung des Zugangsfaktors. Der Zugangsfaktor kann nur auf anderer Grundlage für persönliche Entgeltpunkte (pEP) neu berechnet werden, wenn diese pEP noch nicht Grundlage für eine Rente waren (§ 77 Abs. 2, 1. Halbsatz i. V. m. Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

B Allgemeine Informationen zur Altersrente für rentennahe Jahrgänge

B.1 Regelaltersrente

Die „normale“ Altersrente ist die **Regelaltersrente**, auf die mit Erreichen des 67. Lebensjahres bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren (60 Kalendermonate mit Beitragszeiten) Anspruch besteht.

Aufgrund einer Übergangsregelung können die nach dem 31.12.1946 geborenen Versicherten diese Rente nach einer Lebensaltersstaffelung vor dem 67. Lebensjahr **abschlagsfrei** in Anspruch nehmen. Im Jahr 2014 mit Vollendung des 65. Lebensjahres und drei Monaten. Die Staffelung endet im Jahr 2029 für den Geburtsjahrgang 1964. Dann gilt für alle Versicherten die Rente mit 67.

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

B.2 Weitere Altersrentenarten

Neben der **Regelaltersrente** gibt es weitere Altersrenten, die jeweils besondere Zugangsvoraussetzungen haben.

B.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Der Anspruch auf die **Altersrente für langjährig Versicherte** besteht abschlagsfrei ebenfalls erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Die erfüllte Wartezeit von 35 Jahren ermöglicht jedoch die Inanspruchnahme ab dem vollendeten 63. Lebensjahr. Dann allerdings **nicht abschlagsfrei**. Für die möglichen vier Jahre vorzeitigen Bezugs entstehen 14,4 % **Abschlag** ($48 \times 0,3 \%$), der Zugangsfaktor beträgt dann nicht 1,0, sondern 0,856.

Auch für diese Rentenart gibt es eine Übergangsregelung. Während Geburtsjahrgänge vor 1949 diese Rente bei Erfüllung von 35 Jahren Wartezeit bereits ab dem vollendeten 65. Lebensjahr **abschlagsfrei** in Anspruch nehmen können, gilt für Geburtsjahrgänge ab 1949 wieder einer Staffelung. Für 2014 gilt:

- bei Vollendung des 65. Lebensjahres im Januar: 65 Jahre plus einen Monat. Damit liegen die Voraussetzungen für den Rentenbezug ab 1.3.2014 vor;
- bei Vollendung des 65. Lebensjahres im Februar: 65 Jahre plus zwei Monate = Rentenbezug ab 1.4.2014 und
- bei späterer Vollendung des 65. Lebensjahres: 65 Jahre plus drei Monate.

Die vorzeitige Inanspruchnahme ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ist auch nach der Übergangsstaffelung möglich, der **Abschlag** beträgt dann „nur“ 7,2 %. Der **Abschlag** mindert sich von 7,2 % für jeden späteren Monat um 0,3 %, so dass er 2014 für den Geburtsjahrgang 1949 zwischen 6,9 % und 6,3 % liegt.

Die Staffelung endet im Jahr 2029 für den Geburtsjahrgang 1964. Dann gilt für alle Versicherten die Rente mit 67.

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1949			
Januar	1	65	1
Februar	2	65	2
März – Dezember	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

B.2.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Neuregelung dieser Rentenart, auch als Rente mit 63 bezeichnet, ist weiterer Regelungsinhalt des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (BGBl I Nr. 27 [2014] S.

787). Hierzu sind alle Informationen in unserem Newsletter vom 10.07.2014 enthalten, der unter <http://www.dgb.de/-/77f> zum Download eingestellt ist.

B.2.3 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Grundsätzlich kann **Altersrente für schwerbehinderte Menschen abschlagsfrei** ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, erfüllten 35 Jahren Wartezeit und anerkannter Schwerbehinderung bei Beginn der Rente (Grad der Behinderung mindestens 50 %), in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme vor dem 65. Lebensjahr ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen ab vollendetem 62. Lebensjahr möglich. Der **Abschlag** beträgt dann 10,8 % = Zugangsfaktor 0,892.

Die Übergangsregelung sieht vor, dass Geburtsjahrgänge vor 1964 frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr einen **abschlagsfreien** Anspruch haben und die vorzeitige Inanspruchnahme frühestens ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich ist. Die Formulierung „frühestens“ weist wieder auf die Staffelung hin, die ab dem Geburtsjahrgang 1952 gilt und sich 2014 also für einen späteren Rentenbeginn noch nicht auswirkt.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen können anerkannte Schwerbehinderte 2014 mit vollendetem 63. Lebensjahr abschlagsfrei und mit Abschlag von 10,8 % mit vollendetem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Abschlagsfrei			mit Abschlag	
	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat		
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10

Eine **weitere Übergangsregelung** gilt für **vor** dem **17.11.1950** geborene Versicherte, die **am 16.11.2000 schwerbehindert** (mindestens GdB 50), **waren**. Sie haben Anspruch auf diese **abschlagsfreie** Rente ab vollendetem 60. Lebensjahr, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und bei deren Beginn schwerbehindert **sind**.

B.2.4 Altersrente für Berufs- oder Erwerbsunfähige

Die beiden Übergangsregelungen für **berufs- oder erwerbsunfähige** Versicherte nach dem **bis 31.12.2000** geltenden Recht sind bei der **Altersrente für Schwerbehinderte** geregelt, so dass ein Anspruch auf diese Rente besteht für:

- Geburtsjahrgänge **vor 1951**, mit Anspruch auf **abschlagsfreie** Rente ab dem 63. Lebensjahr bei erfüllten 35 Jahren Wartezeit und
- **vor** dem **17.11.1950** geborene Versicherte, die berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht **waren**, mit Anspruch auf **abschlagsfreien** ab vollendetem 60. Lebensjahr, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und bei deren Beginn berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht **sind**.

B.2.5 Altersrenten mit besonderen Zugangsvoraussetzungen

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind **und** vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, gelten Sonderregelungen für die Zugangsvoraussetzungen der Übergangsregelungen der einzelnen Altersrenten.

Hiervon betroffene Versicherte sollten sich hierzu vom zuständigen Rentenversicherungsträger beraten lassen.